

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 27. Februar 1986

9. Stück

12. Kundmachung, Aufhebung der Wortfolge „mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung“ im § 69 der Bauordnung für Wien.

12.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 10. Februar 1986, betreffend die Aufhebung der Wortfolge „mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung“ im § 69 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 18, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. November 1985, G 165/85-8,

G 222/85-6, die Wortfolge „mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung“ im § 69 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1976, LGBl. für Wien Nr. 18, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Wortfolge ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere Vorschriften treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk